



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

30.11.2014

Nr. 82/1

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Allgemeinverfügung zur Tierseuchenbekämpfung Aviäre Influenza (Geflügelpest), Aufstellungsgebot für Geflügel in Risikogebieten**
2. **Trink- und Abwasserverband Börde: Verbandsatzung**
3. **Trink- und Abwasserverband Börde: Jahresabschluss 2013**
4. **Zweckverband Technologiepark Ostfalen: Sitzungsbekanntmachung der Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 10.12.2014**
5. **Impressum**

Landkreis Börde Der Landrat	
Tierseuchenbekämpfung Aviäre Influenza (Geflügelpest) Aufstellungsgebot für Geflügel in Risikogebieten	
Allgemeinverfügung	
Gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung und auf Grundlage einer Risikobewertung ordne ich die sofortige Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden und nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für folgende Risikogebiete bis auf Weiteres an:	
EG Barleben mit den Ortsteilen Barleben, Ebendorf, Meitzendorf, EG Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Bodendorf, Haldensleben, Süplingen, EG Niedere Börde mit den Ortsteilen Dahlenwarleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen, Vahldorf, EG Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit den Ortsteilen Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Döhren, Eickendorf, Etingen, Everingen, Gehrendorf, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Oebisfelde, Niendorf, Wassensdorf, Weddendorf Rätzlingen, Seggerde, Siestedt, Ribbendorf, Weferlingen, EG Stadt Wolmirstedt mit den Ortsteilen Elbeu, Farsleben, Glindenberg, Mose, Wolmirstedt, Verbandsgemeinde Elbe – Heide mit den Gemeinden und Ortsteilen Angern mit Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick, Burgstall mit Cröchern und Sandbeendorf, Colbitz mit Lindhorst, Loitsche-Heinrichsberg mit Heinrichsberg und Loitsche, Rogätz, Westheide mit Born, Hillersleben und Zielitz mit Schricke, Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden und Ortsteilen Bülstringen mit Wieglitz, Calvörde mit Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Calvörde, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Zobenitz, Flechtingen mit Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Flechtingen.	

Begründung:
Aufgrund des aktuellen Geschehens ist es erforderlich, in risikobewerteten Gebieten das Halten von Geflügel in geschlossenen Räumen oder unter Schutzvorrichtungen anzuordnen. Risikogebiete sind Aufenthaltsbereiche von Wild- und Zugvögeln in wasserreichen Regionen. Bei einem Wildvogel auf der Insel Rügen wurde das hochpathogene Aviäre Influenza Virus H 5 N 8 festgestellt. Damit gilt ein hohes Risiko der Seucheneinschleppung durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände. Bisher wurde in Sachsen-Anhalt noch kein aktueller Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel oder einem Wildvogel festgestellt. Das angeordnete Aufstellungsgebot in den derzeit ausgewiesenen Risikogebieten soll diesen Seuchenfreiheitsstatus in die Zukunft sichern.
Die benannten Gemeinden und Ortsteile befinden sich innerhalb von zwei Arealen des Landkreises Börde, die als Risikogebiete nach den Kriterien des § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung ausgewiesen worden sind. Damit besteht in diesen Risikogebieten die erhebliche Gefahr des Eintrages dieser hoch ansteckenden Tierseuche durch Wildvögel in die Geflügelbestände des Landkreises Börde.

Hinweis:
Wir empfehlen allen Geflügelhaltern des Landkreises auch außerhalb von Risikogebieten, ihr im Freiland bzw. in Ausläufen gehaltenes Geflügel bis auf Weiteres gemäß den Bestimmungen des § 13 der Geflügelpestverordnung aufzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben einzulegen.

gez. Walker Landrat	
Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverband Börde	
Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1997 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) sowie aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:	

- ### § 1 Name, Sitz und Verbandsmitglieder
- (1) Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen
Trink- und Abwasserverband Börde
 - (2) Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und dient dem öffentlichen Wohl.
 - (3) Er hat seinen Sitz in Oschersleben (Bode), Landkreis Börde.
 - (4) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
 - (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Die Stadt Oschersleben (Bode) und die Gemeinde Sülzetal werden vollumfänglich wasserseitig versorgt und abwasserseitig entsorgt. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird wasserseitig bis auf die Stadt Kroppenstedt vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt jedoch nur in den Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch sowie in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf der Stadt Gröningen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller bis auf den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf. Das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde bis auf die Ortschaft Hohendodeleben.
 - (6) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
 - (7) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es gleicht dem Siegel, das nachstehend abgedruckt ist.

Siegelabdruck
(umlaufend Trink- und Abwasserverband Börde, mittig die Tropfen des Logos, Stempelfarbe blau)

- ### § 2 Aufgaben des Verbandes
- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) In den Verbandsgemeinden Obere Aller, Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt) und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben – Börde und Stadt Oschersleben (Bode) die Versorgung von Einwohnern, landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Unternehmen und sonstigen öffentlichen und privaten Betrieben mit Trink- und Betriebswasser zu sichern sowie die Löschwasserversorgung zu unterstützen.
 - b) In den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und Stadt Oschersleben (Bode) die schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung durchzuführen.
 - c) In der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in den Ortschaften Bottmersdorf,

- Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben sowie in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben mit OT Belsdorf), die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist oder das Niederschlagswasser direkt in den Vorfluter zugeführt werden kann, durchzuführen
- (2) Der Verband kann für Gemeinden, andere Zweckverbände oder Dritte Aufgaben im Sinne des Abs. 1 gegen Entgelt übernehmen soweit diese kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.
- (3) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1a) dieser Satzung übertragen die dort genannten Mitgliedsgemeinden ihr Anlagevermögen der Wasserversorgung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 b) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Schmutzwasserbeseitigung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 c) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden gestatten dem Verband die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Aufgabenerfüllung.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck Gewinne zu erzielen.

- ### § 3 Verbandsorgane
- Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

- ### § 4 Bildung und Amtszeit der Verbandsversammlung
- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
 - (2) Die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vertretungen der jeweiligen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich mitgeteilt.
 - (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene tausend Einwohner eine Stimme, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen des Verbandes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl bei der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung, die das statistische Landesamt für den Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Änderungen der für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung maßgebenden Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.
 - (4) Verändert sich die Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde infolge Gebietsänderung in der laufenden Wahlperiode, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband Aufgaben der Mitgliedsgemeinde wahrnimmt.
 - (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt.
 - (6) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft des Verbandsmitgliedes eine Nachwahl erfolgen.
 - (7) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.
 - (8) In Ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung.

- ### § 5 Geschäftsordnung
- Das Verfahren in der Verbandsversammlung wird durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

- ### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
 - (2) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
 - (3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. die Geschäftsordnung,
 3. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
 4. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes. Für den Erlass eines Nachtragshaushalts im Sinne von § 103 KVG LSA wird die Überschreitung der Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.
 6. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt als erheblich im Sinne § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ein Betrag von über 100.000 EUR.
 7. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 KVG LSA, unabhängig von der Wertgrenze.
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 10. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Feststellungsvermerkes über die Jahresabschlussprüfung,
 11. Festsetzung der Verbandsumlage,
 12. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
 13. Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung an Dritte,
 14. Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 15. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
 16. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro übersteigen,
 17. Vergabe von Bau- und Lieferverträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach VOB und VOL mit einem Auftragswert von mehr als 200.000 EUR und Vergaben nach VOF von über 200.000 EUR,
 18. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 19. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
 20. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
 21. das Abwasserbeseitigungskonzept, Änderungen dieser Konzeption sowie Mehrjahres-Investitionsprogramme,
 22. Vorschlag des Abschlussprüfers an das Rechnungsprüfungsamt,
 23. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
 24. Übernahme neuer Aufgaben,
 25. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 26. Bestellung des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers.
- Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

- ### § 7 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Verhandlungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
 - (2) Die erste (konstituierende) Sitzung wird gem. § 53 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG LSA durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen.
 - (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgründe die Einberufung verlangt.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des § 52 Abs. 2 KVG LSA. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

- ### § 8 Beschlüsse und Wahlen
- (1) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - b) die Auflösung des Verbandes,
 - (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

- ### § 9 Einwohnerfragestunde
1. Die Verbandsversammlung führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
 2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
 3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 4. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt eine grundsätzliche Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
 5. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

- ### § 10 Niederschrift
- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Verbandsmitglieder und deren Stimmenzahl,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) das Ergebnis der Abstimmungen.Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
 - (2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
 - (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
 - (4) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

- ### § 11 Verbandsgeschäftsführer
- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung bzw. per Einzelbeschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Ihm allein obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
 - (2) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet Rechtsgeschäfte unterhalb der in § 6 Abs. 3 Nr. 5, 6, 8, 12, 15, 16, 17, 19 und 20 festgelegten Wertgrenzen.
 - (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
 - (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptamtlich tätig. Er kann per Vertrag angestellt werden oder für die Dauer der Wahlperiode in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA anzuwenden.
 - (5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit dem Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt. Unabhängig davon scheidet der Geschäftsführer mit dem Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 66 Abs. 8 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 9 a) Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend.
 - (6) Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wird durch die Bestellung eines Stellvertreters bestimmt, der hauptamtlicher Bediensteter der Verwaltung des Verbandes ist.
 - (7) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 GKG LSA möglich. Die erforderliche Qualifikation des Verbandsgeschäftsführers und die erstmalige Besetzung der Stelle hat den Vorschriften des § 12 Abs. 5 GKG LSA zu entsprechen.
 - (8) Für Eilentscheidungen durch den Verbandsgeschäftsführer gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend. Ebenfalls gilt § 65 Abs. 3 KVG LSA hinsichtlich seines hier geregelten Widerspruchsrechtes bzw. Widerspruchspflicht.

- ### § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Buchführung wird nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung durchgeführt. Für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten ist eine Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung durchzuführen.
 - (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (3) Auf Unternehmen und Beteiligung des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

- ### § 13 Verbandsumlage
- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte einschließlich der besonderen Umlage nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken.
 - (2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zugunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Verband von den bevorteilten Mitgliedern beson-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

30.11.2014

Nr. 82/2

- dere Umlagen. Bei einem Defizit im Bereich der Wasserversorgung ist die Umlage zu zahlen von den Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt. Bei einem Defizit im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die besondere Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben, in deren Entsorgungsbereich (Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c) der Abwasserbeseitigungssatzung das Defizit entstanden ist. Bei einem Defizit im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird die besondere Umlage von den Mitgliedern erhoben, in deren Entsorgungsbereich (Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. d bis g) der Abwasserbeseitigungssatzung das Defizit entstanden ist.
- (3) Bei der allgemeinen Umlage wird der Umlagebedarf nach dem Verhältnis aller Einwohner des Verbandes im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt.
- (4) Bei der besonderen Umlage im Bereich der Wasserversorgung wird der Umlagebedarf nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt, im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Im Bereich der Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserentsorgung wird der Umlagebedarf für die besondere Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner im jeweiligen Entsorgungsgebiet im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Die Berechnung der Umlage erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des zurückliegenden Wirtschaftsjahres und durch Festsetzung im Wirtschaftsplan des Verbandes.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt bedient sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“, Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und Haldensleben, Wolmirstedt.
- (2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode) während der öffentlichen Sprechzeiten ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ - gemäß Absatz 1 - hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“, Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und Haldensleben, Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:
Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.
Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Magdeburger Straße 35, in 39387 Oschersleben (Bode) zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen wird im Internet unter www.tav-boerde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen gem. Abs. 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben (Bode) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“, Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und Haldensleben, Wolmirstedt.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und entsprechender Änderung der Verbandsatzung (Mitgliederverzeichnis).
- (2) Vor dem Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes hat die Gemeinde einen Antrag für die Aufnahme als neues Verbandsmitglied bei der Verbandsversammlung zu stellen und einen Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates über die Antragstellung der Mitgliedschaft im Verband herbeizuführen.
- (3) Für die Abwicklung des Beitritts, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem beitretenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (4) Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 17

Austritt durch Kündigung, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für den Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2) erforderlich. Für die Abwicklung des Ausscheidens, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die für das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar sind, weil dessen Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann im Falle des Abs. 4 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (6) Der Austritt infolge Kündigung setzt eine Auseinandersetzungsvereinbarung zum Vermögensausgleich voraus. Einzubeziehen in diesen Ausgleich sind u.a. auch Verbandslasten, die sich aus der Mitgliedschaft nach dem Kündigungstermin ergeben bzw. ergeben können.

§ 18

Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluss wird in der Verbandsversammlung behandelt, wenn dies auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes führen sollen, verlangt wird.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes wird mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2) gefasst und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch gesonderte Regelungen festgelegt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2) beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind, die Aufgaben durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 20

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher, und Schriften und sonstige Unterlagen des aufgelösten Verbandes bei der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen für dienstliche Zwecke einzusehen und zu benutzen.

§ 21

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 32 und 33 des KVG LSA.

§ 22

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen, Dienstanfall

- (1) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Erleidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Vertreter der Verbandsmitglieder in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband einen Dienstanfall, so hat er in entsprechender Anwendung von § 35 Abs. 4 KVG LSA dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 23

Anwendung der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG LSA) nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

§ 24

Aufsicht und Prüfung

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Börde.
- (2) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandsatzung des TAV Börde vom 17.12.2013 außer Kraft.

Oschersleben, den 06.11.2014



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oschersleben, den 21.11.2014



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1

der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverband Börde vom 06.11.2014

MITGLIEDERVERZEICHNIS

Dem Trink- und Abwasserverband Börde gehören gemäß § 2 Verbandssatzung die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden als Mitglied an:

Mitgliederverzeichnis	Einwohnerzahl	Stimmenzahl gem. § 4 Abs. 3 Verbandsatzung
1. Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)	20.079	21
2. Verbandsgemeinde Obere Aller	15.009	16
3. Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde	14.561	15
4. Einheitsgemeinde Sülzetal	9.127	10
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde	7.658	8
Gesamteinwohner:	66.434	Gesamtstimmenzahl: 70

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Stand 31.12.2012

Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 19 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Nach Prüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung der Jahresrechnung vorgelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des TAV Börde beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des TAV Börde mit dem nachfolgenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers PWC Aktiengesellschaft und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2013

1.1 Bilanzsumme	146.894.126,52 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	135.360.168,15 €
- das Umlaufvermögen	11.531.078,48 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	2.879,89 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	24.564.849,92 €
- Sonderposten	33.659.627,86 €

- die empfangenen Ertragszuschüsse	38.471.032,99 €
- die Rückstellungen	5.002.148,37 €
- die Verbindlichkeiten	44.915.094,17 €
- die Rechnungsabzugsposten	281.373,21 €
1.2 Jahresgewinn/-verlust	474.684,01 €
1.2.1 Summe Erträge	18.082.472,59 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	17.607.788,58 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 11. September 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC AG NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2013 wird auf neue Rechnung Gemäß § 12 Abs. 6 u. 7 EigVO vorgetragen.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 06.11.2014



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2013 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2013, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, 21.11.2014



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ am Mittwoch, dem 10. Dezember 2014, 09:00 Uhr, im IGT-Gebäude I, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben, Versammlungsraum des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“

Barleben, 22.11.2014

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Protokoll der Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.10.2014
- TOP 4 Mitteilungen
1. der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 5 Jahresabschluss 2013 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2013
- Vorlage-Nr. 23/2014
- TOP 6 Aufstellung des Wirtschaftsplans 2015
- Vorlage-Nr. 24/2014
- TOP 7 Wirtschaftsplan 2015
- Vorlage-Nr. 25/2014
- TOP 8 Zweite Satzung zur Änderung der „Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen““
- Vorlage-Nr. 26/2014
- TOP 9 Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten

Öffentlicher Teil:

- TOP 19 Schließung der Sitzung

Keindorff
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de